



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

α.: Aus Schwaben.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Nöthigen; ihre Fahrt nach Christiania, anfangs zu Schlitten bis Drammen, von da mit der Eisenbahn, ward zu einem wahren Triumphzuge;*) denn bald hatte von der ersten Stadt aus, die sie berührten, der Telegraph die seltsame Wahr überall hingemeldet.

Am 28. November 1870 trafen sie in Christiania ein, wo sie der französische Consul Mr. Hepp nach festlichem Empfange auf einem englischen Dampfer zur Fahrt über London nach St. Malo einschiffen ließ. Vierzehn Tage nach der Abfahrt von Paris kamen die Reisenden endlich glücklich am Ziele, in Tours, an. Auch der Depeschen-Sack und der Ballon mit den Brieftauben sind, wie die Gothenburger Zeitung vom 1. December gemeldet hat, aufgefunden und geborgen worden. G. L.

Kus Schwaben.

Als Herr von Mittnacht im Herbst vorigen Jahres Namens der württembergischen Staatsregierung in der Plenarversammlung des IX. deutschen Juristentages die bestimmte Erwartung aussprach, daß in ganz naher Zeit für das deutsche Reich auf dem durch die Verfassung vorgezeichneten Weg ein einheitliches Recht erstehen werde, war die Ueberzeugung allgemein verbreitet, daß unser Ministerium endlich allen Ernstes Frieden mit dem Reich geschlossen habe, und jetzt bemüht sei, den letzten Rest des Mißtrauens, zu welchem gewisse Antecedentien aus dem Zollparlament berechtigten, vollends zu zerstreuen. Schien es doch, als sei Herr von Mittnacht besonders bestrebt, sich den nordischen Gästen um jeden Preis in günstigem Lichte darzustellen.

In sonst unterrichteten Kreisen war man übrigens schon damals in der Auffassung seines Verhaltens nicht ganz einig. Die Einen behaupteten nämlich, es handle sich jetzt gerade um die Dotation, und um 350,000 Gulden — denn niedriger als auf 200000 Thaler glaubte man einen schwäbischen Minister nicht wohl taxiren zu können — durfte man schon ein freundliches Aeußere zeigen. Andere, welche besser informirt sein wollten, behaupteten, er habe das Geld bereits in der Tasche, sie wollten wissen daß Herr von Mittnacht die Gratulationen nur noch zum Schein von der Hand weise und der eine und der andere seiner Kollegen konnte sich der Eifersucht auf den so über alles Verdienst reich gewordenen Mann nicht erwehren.

Sonderbarer Weise hört man seit dem Juristentag von der Dotation jenes Herrn nichts mehr: im Gegentheil man soll in Berlin neuerdings etwa folgendermaßen argumentirt haben. Die Dotationen sind eine Nationalbe-

*) Wir dürfen nicht vergessen, daß wir eine französische Quelle vor uns haben. D. R.

lohnung für Verdienste um das ganze deutsche Vaterland, für Verdienste, welche erhaben sind über den Kampf der Parteien. Um sie an Staatsmänner verleihen zu können, wird vor Allem ein fleckenloser politischer Charakter erfordert, welcher selbst dem Gegner Anerkennung abnöthigt. In diese Kategorie gehört aber Herr von Mittnacht nicht. Er war im Zollparlament einer der verbissensten Gegner jeder Kompetenzerweiterung, vor Allem also der Gründung des deutschen Staats, und nicht lange vor dem Krieg hatte er noch den württembergischen Ständen förmlich erklärt, daß der Anschluß an den Nordbund der materielle Ruin des Landes sein würde. Daß Württemberg dennoch im Juli 1870 schließlich noch aus der Neutralität heraustrat, war nicht sein und des Herrn von Barmbüler Verdienst, sondern ausschließlich auf die Rechnung des Königs von Bayern und jener energischen Vorstellungen zu setzen, welche Fürst Gortschakoff im kritischen Augenblick zu Wildbad an Herrn von Barmbüler richtete. Den Abschluß der Versailler Verträge dagegen kann sich Herr von Mittnacht um so weniger zum Verdienst anrechnen, als derselbe damals für ihn der letzte Ausweg war, um sich fernerhin auf seinem Posten zu erhalten. Für dieses zähe Festhalten ihm eine Nationalbelohnung zu decretiren, hieße die öffentliche Moral irre leiten. —

Soweit unsere Mittheilungen. Thatsache ist jedenfalls, daß seit den letzten Monaten die Spannung zwischen Herrn von Mittnacht und dem Reich in stetem Zunehmen begriffen, und daß man bei uns nahezu wieder auf den Standpunkt zur Zeit der Zollparlamentswahlen angelangt ist. Zunächst vergaß man die schönen Versprechungen, welche man dem Juristentag für die Herstellung eines gemeinsamen deutschen Rechts gemacht hatte, gänzlich. Als es sich darum handelte, einen Vertreter in die Commission für die Ausarbeitung einer deutschen Civilproceßordnung zu entsenden, welcher die württembergische Regierung zugleich im Bundesrath repräsentiren sollte, wählte man zu dieser Session den größten Fanatiker des Preußenhasses, welcher im Justizdepartement aufzutreiben war, einen Mann, welchem schon der Anblick eines Norddeutschen Uebelbehagen zu erregen geeignet ist. Es war dieß dieselbe Persönlichkeit, welche kurz zuvor, als es sich um die Besetzung der Stelle eines Bundesoberhandelsgerichtsraths handelte, die Mitglieder des Obergerichts in Stuttgart bestimmt hatte, einen Ruf nach Leipzig abzulehnen, so daß schließlich in Württemberg — wohl der einzige Fall im ganzen Reich — jene Stelle im Reichsgericht an sämtliche Kreisgerichtsräthe des Landes ausgebaut wurde, darunter an Leute, welche, stets im Criminalfach beschäftigt, dem ganzen Gebiet des Civilrechts zeit lebens fremd geblieben waren. Bekanntlich hatte sich schließlich Römer der Stelle erbarmt, um seinem engeren Vaterland den Schimpf zu ersparen, daß in Ermangelung einer geeigneten Persönlichkeit das Vorschlagsrecht der württembergischen Regierung an das Reich zurückfiel. Es konnte

denn auch in der Folge nicht ausbleiben, daß die Verbissenheit des diesseitigen Commissars im Bundesrath wie in der Proceßcommission Mißtöne hervorrief. Besonders war dies der Fall, als es sich im Ausschuß für das Justizwesen um den Lasker-Miquel'schen Antrag handelte. Württembergischerseits fiel man wieder ganz in jenes berüchtigte System der Kompetenzüberwachung zurück, welches gegen alle realen Anforderungen des Lebens taub ist und nur in dem Formalismus des Buchstabens Befriedigung findet. Dabei war man bei Abschaffung des Majoritätsvotums im blinden Eifer für die Erhaltung der bisherigen Justizhoheit so unvorsichtig, seine innersten Gedanken zu verrathen. Was nämlich Herr von Mittnacht am meisten fürchtet, ist die Eventualität, daß das Reich Vorschriften über die Anstellung, Beförderung, Versetzung und Entfernung der Richter treffen, überhaupt letztere vor unmittelbaren Eingriffen der Staatsgewalt sicher stellen könnte. *Hinc illae lacrumae!* Um diese Besorgniß erschöpfend würdigen zu können, muß man die württembergischen Justizzustände näher kennen. Würde z. B. die Reichsgesetzgebung nach dem Vorgang des Bundesoberhandelsgerichts die Abstimmungsprotokolle für die berathenden Sitzungen der Gerichte abschaffen, so wäre dem Herrn von Mittnacht künftighin die Möglichkeit benommen, in Preß- und anderen politischen Proceßen, wenn die Urtheile nicht nach seinem Wunsch ausfallen, die Abstimmungsprotokolle einzufordern und mißfällige Richter zu notiren. Ein Gesetz ferner über die Anstellung, Beförderung und Entfernung der Richter gibt es in Württemberg trotz der neuen Justizorganisation, welche weit mehr zur Unterdrückung als zur Hebung unseres Richterstandes beigetragen hat, bis auf diese Stunde nicht. Der Justizminister hat somit thatsächlich völlig freie Hand, wenn er, namentlich bei Besetzung der höheren Richterstellen, anstatt auf die persönliche Befähigung ausschließlich auf politische Verdienste Rücksicht nehmen will. Es ist denn auch neuerdings fast zur Regel geworden, daß gerade für den Richterstand der Servilismus im Abgeordnetenhause oder die aufopfernde Thätigkeit für die Durchsetzung officieller Candidaten die sicherste Anwartschaft auf bevorzugte Carrière gewährt: ja man kann behaupten, die ganze Rechtspflege ist in den letzten Jahren mehr und mehr zur Magd, um nicht zu sagen zur Wehe, der Politik geworden; eine Thatsache, welche nichts auffallendes hat, wenn man bedenkt, daß gerade der Justizminister hier zu Lande der eigentliche Faiseur der auswärtigen Politik ist, und daß bei den bisherigen Parteigegeñsätzen im Lande die Neigung der Regierungsorgane nach der einen oder anderen Waagschale stets den Ausschlag gab.

Wir erinnern nur daran, daß Herr von Mittnacht selbst seiner Zeit als jüngster Kreisgerichtsrath unter Uebergehung seiner sämmtlichen Collegen, circa 40 an der Zahl, nicht wegen seiner Leistungen als Richter, sondern einzig und allein wegen seiner Brauchbarkeit im Abgeordnetenhause zum Obertribu-

nalrath befördert worden war. Um dies möglich zu machen, und dem damaligen Justizminister die persönliche Verantwortlichkeit abzunehmen, hatte man eines Tags insgeheim beschlossen, die Ernennung zu allen höheren Richterstellen der Beschlussfassung des Ministerraths — also einer ausschließlich durch politische Erwägungen bestimmten Behörde — zu unterwerfen, worauf der Minister des Auswärtigen den neuen Obertribunalrath creirte. Bald nachher selbst in das Ministerium berufen, erhob Mittnacht die Belohnung politischer Verdienste zum Princip. Selbst Raum und Zeit bildeten für ihn keine Schranken. Er begann damit, daß er einen seiner Schwäger, der sich besondere Verdienste um seine verschiedenen Wahlen ins Abgeordnetenhaus und Zollparlament erworben hatte, zum Dank hierfür zum ersten Staatsanwalt beförderte. Aber das war ihm noch nicht genug: er ernannte diesen Mann, der bisher nicht im Staatsdienst gewesen, vier Jahre rückwärts in die Zeit seines Amtsvorgängers, des Ministers von Neurath, just zwischen zwei Kreisrichter hinein, welche vier Jahre früher an ein und demselben Tage ernannt worden waren. So etwas war selbst in Schwaben noch nie dagewesen! Ueber die Entrüstung des ganzen Richterstandes setzte sich Herr von Mittnacht leicht hinweg, nachdem er eben erst durch seine Reden im Zollparlament der Abgott der demokratischen Presse geworden war.

Der Vorgang blieb natürlich nicht ohne Nachfolge, und so ist dermalen in Württemberg das älteste Mitglied des Obertribunals nicht sicher, ob ihm nicht Herr von Mittnacht morgen einen neuen Collegen mit einem auf zwanzig Jahre zurückdatirten Dienstalter voranzusetzen für zweckdienlich erachtet.

Natürlich hält unser Justizminister auch an dem Hilfsarbeiterinstitut nicht nur bei den unteren Gerichten, sondern auch bei dem Obertribunal mit größter Zähigkeit fest: es ist ihm dadurch die Möglichkeit gegeben, selbst im höchsten Landesgericht die Hälfte des Collegiums — der Präsident gibt als fünfter oder siebenter Votant den Ausschlag — mit Richtern zu besetzen, welche nach dem Wink des Ministers über Nacht von ihrer Stelle in der Residenz in den fernsten Winkel des Landes zurückgeschickt werden können. Um insbesondere nicht nöthig zu haben, die Kenntniß von den Abstimmungen des Cassationshofes — als obersten Strafgerichts — erst durch die Einforderung der Abstimmungsprotokolle zu erlangen, hat er demselben einen zweiten Schwager, einen bisherigen Kreisrichter als Hilfsarbeiter octroit.

Bringt man hiermit noch weiter in Verbindung, daß die beiden einzigen juristischen Zeitschriften des Landes, welche sich mit unsern Rechtszuständen beschäftigen könnten, durch Subventionen und Redactionspersonal ganz in den Händen des Ministeriums sind, und nur „wohlmeinende“ d. h. dem Herrn von Mittnacht genehme Meinungsäußerungen aufnehmen, so erlangt man annähernd eine Vorstellung von der glücklichen Lage unseres Richterstandes

und begreift das Bestreben, ihn vor jedem Eingreifen der Reichsgewalt möglichst zu behüten.

Dies ist schon jetzt Herrn von Mittnacht lästig genug. So hatte er, um die Competenz des Reichsoberhandelsgerichts möglichst zu beschränken, noch vor dem 1. Juli vorigen Jahres, dem Beginn der Wirksamkeit des letzteren in Württemberg, ein Landesgesetz bei den Ständen eingebracht, welches aber, da man sich über den Namen des neuzuschaffenden Gerichts — ob Landesoberhandelsgericht oder Handelstribunal u. — nicht einigen konnte, erst nach dem 4. Juli publicirt wurde. Es entstand natürlich sofort die Frage, ob die Landesgesetzgebung noch nach dem 1. Juli die Competenz des Reichsgerichtshofes reduciren könne? Der ständische Ausschuß nahm sich der Sache an, da vorläufig, bis das Reichsgericht sich ausgesprochen haben wird, Niemand weiß, ob das oberste Landesgericht in Handelsachen zu Recht besteht oder nicht. Darüber wurde Herr von Mittnacht so aufgebracht, daß er den ständischen Ausschuß mit dem Zuruf: „Ist nicht an dem!“ in einem ebenso heftigen als wenig diplomatischen Schriftstücke zurückwies. Die württembergische Landesgesetzgebung, so donnerte unser Minister, ist durch das neue Reichsrecht nicht beschränkt, sie könnte jeden Augenblick die Competenz des Reichsgerichts dergestalt einschränken, daß dasselbe thatsächlich gar Nichts in württembergische Handelsachen zu reden hätte; und um dieses zu beweisen erklärt jener oberste Rechtskünstler, das Bundesgesetz vom 12. Juli 1869 sei aus dem Reichsgesetz vom 14. Juni 1871 über den obersten Gerichtshof für Elsaß und Lothringen zu interpretiren. Dort sei gesagt, daß letzteres Reichsgesetz durch spätere Reichsgesetze über die Gerichtsorganisation in Elsaß und Lothringen modificirt werden könne, also — — müsse auch das Bundesgesetz vom 12. Juni 1869 durch ein württembergisches Landesgesetz modificirt werden können! Wehe aber dem Gericht, welches solchem Ausspruch gegenüber sich nicht auf ein einfaches *avtós* *éga* beschränken wollte!

Daß die dotationsfreundige Stimmung unseres leitenden Ministers gänzlich dahin, daß er neuerdings wieder ganz in die Bitterkeit der zollparlamentlichen Fehden zurückgefallen ist, sollte sich auch in den letzten Wochen aus Anlaß der nachträglichen Abgeordnetenwahl für den Bezirk Geislingen recht deutlich offenbaren. Seit 40 Jahren steht dieser Bezirk einzig im Lande da durch seine feste nationale Haltung; er sandte zuerst den Märzminister Römer, dann seinen Sohn, den Reichstagsabgeordneten, in den Landtag. Obgleich der Bezirk confessionell in zwei ganz gleiche Hälften getheilt ist, und in der katholischen Hälfte der Graf Nechberg, der Mittelpunkt aller großdeutschen und ultramontanen Umtriebe residirt, war doch bisher der protestantischen Hälfte durch eine treffliche Organisation immer gelungen, über die pfäffischen Bestrebungen Herr zu werden. Seit 1866 wurde jedoch ihre Stellung wesentlich erschwert, indem

sich die Regierung mit ihren Organen mehr und mehr auf die Seite der klerikalen Partei stellte. Als nun gar die Geißlinger schon im Jahr 1867 den König von Preußen, auf dessen Durchreise, als deutschen Kaiser begrüßten, und im Jahr 1871 die erste Kaiseradresse aus Württemberg abgehen ließen, wurde man in den Regierungskreisen vollends darüber einig, daß man dem Bezirke um jeden Preis zu Leibe rücken müsse. Schon seit dem Jahr 1866 hatte Herr von Mittnacht, in der Person eines ihm ganz ergebenen ultramontanen Bezirksrichters Römer, einen Gegencandidaten heranzuziehen gesucht. Kaum glaubte man nun des letzteren durch seine Berufung nach Leipzig ledig geworden zu sein, als auch schon — es war im Juli vorigen Jahres — die Herren von Mittnacht und Scheurlen mit dem Grafen Nechberg eine Vereinbarung trafen, nach welcher jener ultramontane Candidat (Hohl) durch das Zusammenwirken der Schwarzen und der Beamtenschaft der angeführten Minister durchgesetzt, und damit der Uergerniß erregenden nationalen Haltung des Bezirks ein Ende gemacht werden sollte. Da jedoch Römer erst im November auf sein Mandat verzichtete, so kam es erst in den letzten Wochen zum Treffen. Die nationale Partei stellte dem klerikalen Candidaten noch im letzten Augenblick einen Gegner in der Person des Kriegsgerichtsraths Gaupp gegenüber, welcher schon in den Zollparlamentswahlkämpfen, und früher, seine nationale Haltung bewährt hatte, und der einzige Beamte in Württemberg gewesen war, welcher neben Römer das Notabelnprogramm vom 1. Februar 1868 für den Eintritt in den Nordbund unterzeichnet hatte. Der Wahlkampf zog die Augen des ganzen Landes auf sich. Die Regierungsorgane gingen mit einer Verbissenheit gegen den nationalen Candidaten in das Feld, als handle es sich um die Bedrohung der Krone. Hatte sich derselbe doch offen für die Beseitigung des Kriegsministeriums und des Departements der auswärtigen Angelegenheiten ausgesprochen und dem Ministerium sein Verhalten gegenüber dem Lascker-Miquel'schen Antrag zum Vorwurf gemacht! Ein Bezirksbeamter erklärte in öffentlicher Wahlversammlung, man wolle den König abschaffen, und um auch das Bündniß mit den Klerikalen außer Zweifel zu setzen, mußte der Oberamtmann mit einigen katholischen Geistlichen den Regierungscandidaten von Ort zu Ort empfehlen: unter letzteren befand sich ein Priester, welcher kurz vorher allgemeines Uergerniß dadurch erregt hatte, daß er den beiden Grafen von D., seinen Gutsherrn, öffentlich erklärt hatte: „Euer ganzer Krieg von 1870 ist die bloße Katholikenhaß gewesen: aber nur einmal hättet ihr geschlagen werden sollen, aber dann! — dann wäret ihr alle hingewesen!“

Dabei verlangte der Regierungscandidat offen ein enges Bündniß mit Oestreich, um auf diesem Weg eine Verringerung der Präsenzzeit zu erlangen, und erklärte sich für den Antrag von Desterlen und Probst über die Noth-

wendigkeit der ständischen Einwilligung beim Aufgeben der sogenannten Reservatrechte — gewiß der beste Fingerzeig bezüglich der wahren Gesinnung unserer Minister! Um übrigens jeden Zweifel über die Haltung unserer Regierungskreise zu beseitigen, erklärte gleichzeitig das Stuttgarter Tageblatt, ein aus dem geheimen Cabinet inspirirtes Annoncenblatt „Württemberg sei im November 1870 in Versailles geprellt worden!“

Und trotz dieser Coalition, trotz einer monatelangen Vorbereitung, trotz des Aufgebots von Bezirksbeamten, Straßenwärtern, Bahnbediensteten u. erzielte der klerikale Candidat nur eine Mehrheit von 40 Stimmen (2740:2700): um so interessanter sind die Aufklärungen, welche diese Wahl herbeigeführt hat.

Hiervon, und über die Thätigkeit unseres Landtags im nächsten Bericht

a.

Vom preussischen Landtag.

Berlin, den 28. Januar 1872.

Die Thätigkeit des Landtags hat sich in dieser Woche auf zwei Sitzungen des Abgeordnetenhauses beschränkt, die in der fortgesetzten Berathung des Staatshaushaltes nichts berührt haben, was von allgemeiner Wichtigkeit wäre. So können wir denn die Gedanken ausschließlich auf das Hauptereigniß der Woche lenken, auf die Ernennung des Dr. Falk zum Cultusminister. Die betreffende königliche Verfügung datirt vom 22. Januar, dem Geburtstag Lessings. Mehrfach ist der Wunsch ausgedrückt worden, daß dieses Datum zum günstigen Omen werden möge. Wer, der nicht ultramontan, möchte diesen Wunsch nicht theilen? Aber wir besorgen einigermaßen, daß die Erwartungen dessen, was überhaupt vorläufig möglich ist, zu hoch gespannt sind. —

Es hat eine ganz eigene Bewandniß mit dem Cultusministerium in dieser Zeit. Die Opposition, welche v. Mühlers Verwaltung so heftig angriff, pflegte zu verstummen, sobald man fragte, wie das an die Stelle zu setzende System beschaffen sein solle. Manchmal hörte man wohl die mehr kühne als überlegte Aeußerung: ein neuernannter Cultusminister habe nur die rechtliche Verbindlichkeiten einschließenden Geschäfte dieses Verwaltungszweiges abzuwickeln und dann das Ministerium zu schließen. Die Lebenskreise, mit deren staatlicher Beaufsichtigung und Pflege sich das Cultusministerium bisher beschäftigt, seien einfach sich selbst zu überlassen.

Im Vergleich zu dieser Weisheit, gegen welche Gründe verschwendet sein